

Neues aus der Rechtsberatung

Bilder von Personen richtig verwenden

Bilder sagen mehr als tausend Worte. Nonprofits nutzen daher Fotografien nicht nur zur Illustration ihrer Anliegen im Fundraising, sondern auch zur Dokumentation von Projekten und Veranstaltungen. Was die Aufnahme, Speicherung und Veröffentlichung von Bildern betrifft, hat das Inkrafttreten der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 bei vielen Verantwortlichen für Verunsicherung gesorgt.

Dabei hat sich die Rechtslage zur Verbreitung von Fotografien, auf denen bestimmte oder bestimmbar Personen abgebildet sind, durch die DSGVO nicht wesentlich verändert. Gleichwohl bleiben viele Aspekte des Themas ungeklärt, und man wird sicher noch lange warten müssen, bis geeignete Präzedenzfälle die Obergerichte erreicht haben oder der Gesetzgeber Klarheit geschaffen hat.

Das Recht am eigenen Bild

Neben der DSGVO, die bisherige bundesdatenschutzrechtliche Regelungen aktualisiert hat, ist das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG bzw. KUG), das aufgrund einer Öffnungsklausel weiterhin Gültigkeit behält, zu beachten. Ausgangspunkt für beide Normensysteme ist das „Recht am eigenen Bild“, das sich direkt aus dem grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet. Danach darf jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder und Bildnisse (Zeichnungen, Fotos, Videos etc.) von ihm gefertigt und veröffentlicht werden dürfen.

Daraus folgt, dass Fotografien, die eine Person zeigen, prinzipiell nur mit deren Einverständnis verarbeitet werden dürfen.

Damit eine Einwilligung gültig ist, muss sie freiwillig, unmissverständlich und informiert erteilt worden sein. Schriftlichkeit ist nicht zwingend erforderlich; sie kann auch elektronisch, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten – z.B. durch Posieren oder Lächeln in die Kamera – abgegeben werden. Allerdings liegt die Nachweispflicht im Zweifel beim Fotografen oder Verwender.

Nicht selten ist in Einladungen etwa folgender Text zu lesen: „Wir fertigen bei der Veranstaltung Fotos an. Diese werden zur Darstellung unserer Aktivitäten auf der Website und auch in Social-Media-Kanälen sowie in Printmedien, insb. einer Veranstaltungsbroschüre, veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie unter www.xy.de. Sie liegen auch am Eingang aus.“ Ob ein solcher Hinweis ausreicht, muss dahinstehen.

In diesem Zusammenhang wird wegen des sogenannten „Koppelungsverbots“ auch diskutiert, ob es zulässig ist, den Zutritt zu einer Veranstaltung von einer Einwilligung abhängig zu machen.

Erlaubnistatbestände für Verwender

Doch vom Einwilligungsvorbehalt gibt es rechtliche Ausnahmen, und die Praxis zeigt sich ohnehin robust gegenüber juristischen Vorgaben. Und wo kein Kläger, da kein Richter.

So wird die Verarbeitung von Bildern gerechtfertigt sein, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Fotografen oder des Verwenders er-

forderlich ist, ob insoweit die Öffentlichkeitsarbeit oder das Fundraising zur Legitimation ausreicht, ist freilich offen. Jedenfalls dürfen entgegenstehende Rechte der abgebildeten Person nicht überwiegen. Vorsicht ist daher insbesondere bei der Ablichtung von Kindern geboten.

Hintergrund ist, dass der Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte, etwa die Meinungs-, Presse- und Informa-

Zum Thema



Dr. Christoph Mecking, Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung; www.kanzlei-mecking.de



Gilt ein Lächeln in die Kamera als schlüssige Einwilligung zur Veröffentlichung des eigenen Bildes?

tionsfreiheit abgewogen werden muss. Bei der Interessenabwägung sind auch die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen einzubeziehen. So werden etwa die Teilnehmer einer größeren öffentlichen Veranstaltung regelmäßig davon auszugehen haben, dass fotografiert wird und die Bilder anschließend verwendet werden.

Eine Einwilligung ist nach dem KUG auch nicht erforderlich, wenn die dargestellten Personen an Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen teilgenommen haben, das Gesamtgeschehen im Vordergrund steht und die personenbezogene Darstellung diesem eindeutig untergeordnet ist. Die Rechtsprechung hat im Konfliktfall stets eine einzelfallbezogene Abwägung der entgegenstehenden Grundrechte der Fotografen und Nutzer einerseits und des Abgebildeten andererseits vorgenommen. Legitimierend wirkt auch das sogenannte Medienprivileg zur Herstellung und Veröffentlichung von Bildern zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken.

Informationspflichten

Grundsätzlich hat der Verantwortliche, etwa der Fotograf oder Veranstalter, die Personen, von denen Bilder aufgenommen werden (können), in geeigneter Form vorab zu informieren, u.a. über Namen und Kontaktdaten, Verwendungszwecke (z.B. Website, Flyer, Weitergabe an die lokale Presse), Rechtsgrundlage der Verarbeitung, ggf. berechnete Interessen, bei Weitergabe der Bilder die Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte.

Die Informationspflicht entfällt, wenn diese unmöglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen ist die Information für die Öffentlichkeit bereitzustellen, etwa durch einen Aushang an den Eingängen des Veranstaltungsortes, der die wesentlichen Angaben enthält und insbesondere darüber informiert,

an wen derjenige sich wenden kann, der aus besonderen Gründen nicht abgelichtet werden will.

Diskutiert wird insofern die Zulässigkeit einer gestuften Information, bei der eine Art Basisinformation vor Ort erfolgt und Detailinformationen beispielsweise auf einer Website oder in anderen Informationsmaterialien eingesehen werden können.

Widerrufs- und Widerspruchsrecht

Wird ein Foto auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet, ist diese nach dem Datenschutzrecht jederzeit widerrufbar. Die entsprechenden Bilder sind dann unverzüglich zu löschen. Wenn das KUG zum Zuge kommt, müssen hingegen zum Widerruf ein Grund mit erheblichem Gewicht und die empfindliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten vorliegen. Denn schließlich hat auch der Verwender ein – ggf. ebenso schutzwürdiges – Interesse an der Weiterverbreitung bzw. Veröffentlichung.

Augenmaß und Rechtsrat

Zur Herstellung, Bearbeitung und Verwendung von Bildern hat die DSGVO keine wesentlichen Änderungen gebracht. Allerdings sind die Rechte der Betroffenen stärker ins Bewusstsein getreten. Die alten Unsicherheiten indes bestehen fort.

In vielen Fällen dürften berechnete Interessen des verantwortlichen Verwenders auch ohne vorherige Einwilligung der dargestellten Personen ausreichen. Die Einzelheiten werden allerdings noch zu klären sein. Soweit eine Interessenabwägung im Einzelfall in Betracht kommt, ist damit jedoch keine wirkliche Rechtssicherheit für die Praxis der Nonprofits verbunden. So bleibt abzuwarten, wie sich Gesetzgeber und Rechtsprechung dazu zukünftig positionieren werden. Bis dahin sollte vorsichtig und mit Augenmaß agiert und in Zweifelsfällen Rechtsrat eingeholt werden.

Dr. Christoph Mecking

Beratungsservice

Mitglieder erhalten beim DFRV eine kostengünstige Beratung durch die Juristen des Rechtsausschusses. Der Verband erhebt für den Rechtsanwalt für jede erteilte Rechtsberatung vom Fragesteller eine Gebühr von 150 Euro.

Weitere Informationen finden Sie unter www.fundraisingverband.de > Über Uns > Rechtsberatung.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen an: rechtsberatung@dfrv.de